Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache
21(14)129(37)
gel. VB zur öffent. Anh. am
25.11.2026 - PNOG
24.11.2026

Menschsein stärken IB

Stellungnahme des Internationalen Bunds zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für das Gesetz zur Neuordnung der Pflegeversicherung (Pflegeneuordnungsgesetz - PNOG) vom 02.11.2026 (BT-Drucksache: 21/8869)

Der Internationale Bund (IB) ist mit seinem Verein und seinen Gesellschaften einer der großen Anbieter der Jugend-, Sozial- und Bildungsarbeit in Deutschland. Er betreibt bundesweit ambulante und stationäre Angebote im Bereich Pflege und Wohnen für ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderung.

Mit Blick auf den Kabinettsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) sieht der Internationale Bund erheblichen Nachbesserungsbedarf. Die vorgesehenen Regelungen gefährden in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die wirtschaftliche Tragfähigkeit ambulanter Dienste und stationärer Einrichtungen sowie eine bedarfsgerechte Personalausstattung – mit direkten Folgen für Versorgungssicherheit, Pflegequalität und die Verlässlichkeit der Pflegeversicherung. Im Einzelnen ergeben sich daraus folgende Punkte:

1. Pflegegrad 1 nicht entwerten

Der Wegfall des Entlastungsbetrags von bis zu 131 Euro monatlich für Pflegegrad 1 und des entsprechenden Zuschusses bei vollstationärer Pflege verschlechtert die finanzielle Basis von Betroffenen und erschwert zugleich den Zugang zu notwendigen ambulanten Entlastungs- und Betreuungsleistungen. Die vorgesehene Pflegebegleitung ist kein gleichwertiger, frei verfügbarer Ersatz.

Viele Pflegebedürftige nutzen diese Mittel für alltagsunterstützende, betreuende oder entlastende Angebote. Bleibt es bei der aktuellen Regelung, verlieren Pflegebedürftige bis zu 1.572 Euro jährlich für präventive und entlastende Leistungen. Dadurch drohen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zusätzliche Belastungen sowie Versorgungslücken.

Ambulante Anbieter verlieren Planungs- und Erlösgrundlagen, stationäre Einrichtungen verlieren Mittel für präventive Versorgung. Zugleich steigt bei Wegfall dieser Präventionsangebote das Risiko, dass Pflegebedarf früher in höhere und deutlich kostenintensivere Pflegegrade übergeht – mit erheblichen Folgekosten für die Pflegeversicherung.

Forderungen:

- Der Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI bleibt für Pflegegrad 1 in Höhe von bis zu 131 Euro monatlich bestehen. Alternativ wird ein frei verwendbarer Präventionsbetrag in gleicher Höhe eingeführt.
- Der Zuschuss bei vollstationärer Pflege bleibt erhalten.

2. Sozialraumbudget übertragbar machen

Anders als beim bisher bestehenden Entlastungsbetrag bzw. bei den entsprechenden Zuschüssen, verfallen gemäß dem aktuellen Entwurf nicht genutzte Beträge des Sozialraumbudgets. Dies ist ein Problem, da nur eine Übertragbarkeit Planungssicherheit für Betroffene, Angehörige und Anbieter schafft – insbesondere bei kurzfristig verhinderten Leistungen oder schwankendem Bedarf.

Ohne Übertragbarkeit verlieren Pflegebedürftige und ihre Familien Leistungen und finanzielle Spielräume, obwohl realer Unterstützungsbedarf besteht. Zugleich verlieren ambulante Anbieter planbare Nachfrage und Einnahmen. Das schwächt gerade kleine und regionale Angebote, die auf verlässliche Inanspruchnahme angewiesen sind.

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Forderung:

- In § 45b SGB XI-E ist ausdrücklich zu regeln, dass nicht in Anspruch genommene Beträge des Sozialraumbudgets in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden können.

3. Schwellenwerte absichern

Die Anhebung der Schwellenwerte für Pflegegrad 1 bis 3 kann dazu führen, dass Menschen bei unverändertem pflegerischem Bedarf niedriger eingestuft werden. Dadurch verlieren sie Leistungsansprüche, obwohl sich ihr tatsächlicher Pflegebedarf nicht verringert hat.

Wird die geplante Regelung nicht korrigiert, drohen spürbare Nachteile für pflegebedürftige Menschen. Sie erhalten bei gleichem Bedarf geringere Leistungen und treffen auf Versorgungsstrukturen, denen finanzielle und personelle Ressourcen entzogen werden.

Für ambulante Dienste sinken dadurch Erlöse, und Leistungsanfragen werden kleinteiliger und damit aufwändiger. Für stationäre Einrichtungen führt ein niedrigerer Pflegegradmix zu einer geringeren refinanzierbaren Personalquote nach § 113c SGB XI.

Wird das nicht korrigiert, entstehen Versorgungs- und Planungsrisiken: Ambulante Dienste verlieren einen wichtigen Bestandteil ihres Angebots, stationäre Einrichtungen erhalten trotz gleichbleibendem Bedarf weniger refinanzierbares Personal. Das gefährdet ganzheitliche Versorgung, Kontinuität, Fachkraftanteil und Pflegequalität – und kann dazu führen, dass Leistungen eingeschränkt oder Wartezeiten verlängert werden.

Forderung:

- Die Änderungen der Schwellenwerte in § 15 SGB XI sowie in Anlage 2 zu § 15 SGB XI muss zurückgenommen werden.

4. Verhinderungspflege erhalten

Die vorgesehene Abschaffung der Verhinderungspflege als eigenständige und flexibel einsetzbare Leistung würde erhebliche Nachteile für Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und Pflegeanbieter mit sich bringen und sollte daher zurückgenommen werden. Zwar soll ein dauerhaft verfügbares Überbrückungsbudget eingeführt werden, dieses kann jedoch nur für Kurzzeitpflege in einer Einrichtung und in Akutsituationen genutzt werden. Die heute über die Verhinderungspflege finanzierte, planbare Ersatzpflege müsste künftig aus dem Pflegegeld oder den Pflegesachleistungen bezahlt werden. Dadurch würden den Betroffenen Mittel an anderer Stelle fehlen. Zugelassene Pflegedienste könnten Akutversorgungen ab 2027 lediglich übergangsweise abrechnen, und dies nur in eng definierten Ausnahmefällen sowie in der Regel für höchstens drei Tage. Ab 2028 wäre hierfür sogar ein eigener Vertrag als Pflegenotdienst erforderlich.

Da die neue Regelung deutlich weniger Anwendungsfälle umfasst als die bisherige Verhinderungspflege, verlieren viele pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen eine wichtige und verlässliche Entlastungsmöglichkeit. Gleichzeitig entfallen für Pflegedienste Leistungen, die bisher flexibel und bedarfsgerecht erbracht werden konnten. Die geplanten Ersatzregelungen sind daher nicht geeignet, die Verhinderungspflege gleichwertig zu ersetzen.

Forderung:

- Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, pflegende Angehörige wirksam zu entlasten und ambulante Unterstützungsangebote zu erhalten sollte die Abschaffung der Verhinderungspflege zurückgenommen werden.